

Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien der Schule Meggen

Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich (§ 21, Volksschulbildungsgesetz VBG).

Die Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien gelten in allen Schulstufen, inkl. dem Kindergarten.

Die Lernenden sind selber dafür verantwortlich, verpassten Unterrichtsstoff aufzuarbeiten und Prüfungen vor- bzw. nachzuholen.

Die Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien der Schule Meggen basieren auf dem Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) Nr. 400a (§15, §21) und der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) Nr. 405 (§2, §10, §11, §21).

Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit einer Ordnungsbusse bis zu SFr. 3000.- gebüsst werden. (§ 21, VBV).

Anerkannte Absenzen

Allgemein anerkannte Absenzen

- Krankheit oder Unfall der Schüler/innen
- Ansteckende Krankheiten
- Todesfall in der Familie
- Abwesenheit wegen amtlicher Aufgebote (z.B. Schulische Dienste usw.)
- Arzt- oder Zahnarztbesuche (sofern nicht ausserhalb des Unterrichts möglich)

Diese Abwesenheiten sind der zuständigen Klassenlehrperson unter Angabe des Grundes so früh wie möglich zu melden. Andernfalls gelten sie als unentschuldigtes Schulversäumnis (Vgl. §11 Abs. 3 der Verordnung über das Gesetz der Volksschulbildung).

Jokertage (unbegründete Abwesenheit)

Sinn und Zweck

Jokertage ermöglichen den Schüler/innen, dem Unterricht ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben. Die Jokertage erlauben den Erziehungsberechtigten, allfällige voraussehbare Absenzen unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage.

Lernende haben die Möglichkeit, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben.

- Der Bezug der Jokertage muss spätestens eine Woche im Voraus mit dem entsprechenden Formular (neu per KLAPP) bei der Klassenlehrperson angemeldet werden.
- Bezogene Jokertage gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis ausgewiesen.
- Die Klassenlehrperson kann in begründeten Fällen und in Absprache mit der Schulleitung den Bezug der Jokertage ablehnen (z.B. verspätet eingereichte Gesuche, unentschuldigte Absenzen, besondere Anlässe der Schule, ...).

Dispensationen (begründete Abwesenheit)

Lernende können auf begründetes und schriftliches Gesuch vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

- Für Ferien und Ferienverlängerungen sind die Jokertage (vier Halbtage) zu verwenden. **Es wird keine Dispensation für weitere Ferien und Ferienverlängerungen gewährt.**
- Als gewichtige Gründe für Dispensationen können gelten:
 - a) für Vereinsaktivitäten und Wettkampfsport
 - b) für künstlerisch-kulturelle Aktivitäten
 - c) für hohe religiöse Feiertage
 - d) zur Förderung besonderer Talente
 - e) für aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
 - f) bei längerem berufsbedingtem Auslandsaufenthalt der Eltern
- Für Dispensationen bis zu drei Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Bei Bedarf kann die Klassenlehrperson die Schulleitung zur Klärung beiziehen. Ein begründetes Gesuch muss spätestens eine Woche im Voraus bei der Klassenlehrperson eingereicht werden (Ausnahme: Beerdigungen).
Die Schulleitung wird durch die Klassenlehrperson über die Beurteilung eines Dispensationsgesuchs informiert.
- Für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die Schulleitung zuständig. Ein begründetes Gesuch muss mindestens einen Monat vor Dispensationsbeginn bei der zuständigen Schulleitung eintreffen. Verspätet eingereichte Gesuche werden in der Regel abgelehnt.
Schülerinnen und Schüler haben während der gesamten Volksschulzeit maximal zweimal die Möglichkeit, einen Urlaub gemäss e) zu beziehen. Davon höchstens einmal während der Sekundarstufe I.
- Die Eltern stellen sicher, dass die Schülerinnen und Schüler den Unterrichtsstoff selbständig erarbeiten können oder im Ausland die Schule besuchen. Die Lehrpersonen unterstützen durch die Abgabe von Lern- und Lehrmaterialien, es besteht aber für die Lehrpersonen keine Verpflichtung, Nachhilfeunterricht zu erteilen.
- Dispensationen gelten als entschuldigte Absenz und werden im Zeugnis ausgewiesen.
- Schnuppertage (auf der Sekundarschule) gelten nicht als Abwesenheit.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Volksschulbildung

§ 15 Unterricht und Erziehung

2 Die Lernenden haben

- a. den Unterricht und die obligatorisch erklärten Schulveranstaltungen zu besuchen,

§ 21 Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen

1 Die Erziehungsberechtigten sind für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich.

2 Sie sind berechtigt, für ihre Kinder Urlaub vom Unterricht und von Schulveranstaltungen zu beantragen.

3 Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten über den Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen sowie die Folgen von Widerhandlungen gegen diese Verpflichtung in Reglementen, wobei die Bildungskommission ergänzende Bestimmungen erlassen kann.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung

§ 2 Ferien und schulfreie Tage

1 Pro Schuljahr haben die Lernenden insgesamt 14 Wochen Ferien.

4 Die Tage nach Auffahrt und Fronleichnam sind unterrichtsfrei.

5 Die Bildungskommission kann Lernenden erlauben, dem Unterricht während höchstens vier Halbtagen pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernzubleiben (Jokertage).

§ 10 Dispensationen vom Unterricht

1 Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

2 Für Dispensationen vom Unterricht ist bis zu drei Tagen die Klassenlehrperson, für längere Dispensationen sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern die Schulleitung zuständig. Die Bildungskommission erlässt Richtlinien.

§ 11 Abwesenheiten vom Unterricht

1 Unvorhersehbare unvermeidliche Abwesenheiten sind der zuständigen Lehrperson von den Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes zu melden.

2 Als unvermeidliche Abwesenheiten gelten Notfälle, die den Besuch der Schule verunmöglichen oder wesentlich erschweren.

3 Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden oder deren Begründung den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht genügt, gelten als unentschuldigtes Schulversäumnis.

§ 21 Straftatbestände

1 Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse von Lernenden verantwortlich sind oder die nicht an angeordneten Gesprächen teilnehmen, können von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu 1500 Franken gebüsst werden. Im Wiederholungsfall können die verantwortlichen Erziehungsberechtigten, sofern sie von der Schulleitung bereits mit einer Ordnungsbusse bestraft worden sind, von der Bildungskommission mit einer Busse bis zu 3000 Franken bestraft werden.

Die Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien wurden durch die Bildungskommission an der Sitzung vom 21.10.2024 aktualisiert und genehmigt.